

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Steuergesetz (StG)

§ 146a (neu)

Steuersoftware¹⁾

¹ Die Gemeinden verwenden für den Steuerbezug eine einheitliche Software.

² Der Kanton ist für die Anschaffung und den Betrieb dieser Software zuständig.

³ Die Kosten für den Betrieb dieser Software werden vom Kanton und den Gemeinden hälftig getragen. Die Anschaffungskosten trägt der Kanton.

§ 247 (neu)

Kostenübernahme für die vorzeitige Auflösung bestehender Verträge

¹ Der Kanton übernimmt einmalig allfällige Kosten, die einer Gemeinde für die vorzeitige Auflösung von Verträgen zwischen der Gemeinde und bisherigen Lieferanten ihrer Software für den Steuerbezug entstehen. Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind kumulativ:

1. Der Vertrag wurde vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen.
2. Die Kosten sind nach der Inbetriebnahme der Software von § 146a geschuldet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 247.

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung Steuergesetz (StG): Einheitliche Software

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 28/529)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 28/529)
	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Steuergesetz [StG] vom 14. September 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.